



**362. Genehmigungsverfahren gemäß BImSchG für die Firma Theo Steil, Betriebsgelände Köln-Poll, zeitweilige Lagerung von Abfall – Auslegung –**

Bezirksregierung Köln  
Az.: 52.008/11/11.0-Hi

Köln, den 3. Juni 2013

Auf der Grundlage des § 21a der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (9. BImSchV) vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1631) i. V. m. § 10 Absatz 8 Satz 2 und 3 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) vom 26. September 2002 (BGBl. I S. 3830) in der jeweils zurzeit gültigen Fassung wird folgendes bekannt gegeben:

I.  
Tenor

1. Aufgrund von § 4 i. V. mit § 6 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes – BImSchG vom 26. September 2002 (BGBl. I S. 3830) wird der Firma Theo Steil GmbH, Ostkai 6, 54293 Trier auf ihren Antrag vom 11. Januar 2011, mit letzten Antragsergänzungen vom 24. April 2013 die

Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb einer Anlage zur zeitweiligen Lagerung von Eisen- und Nichteisenmetallen, sowie zur Behandlung und zum Umschlag von Eisen- und Nichteisenmetallen und anderen nicht gefährlichen Abfällen auf dem Betriebsgelände in 50679 Köln, Alfred-Schütte-Allee 6, Gemarkung Poll, Flur 36, Flurstück 900/225

erteilt.

Die beantragte Anlage umfasst im Wesentlichen folgende vier Betriebseinheiten:

- BE 1000 Eingangskontrolle
- BE 2000 Sortierung der Metalle
- BE 3000 Zerkleinerung der Metalle
- BE 4000 Umschlag der Metalle

mit einer Lagerkapazität von 6 500 t und einem Jahresannahmekapazität von maximal 60 000 t.

Die Gesamtanlage setzt sich aus folgenden Einzelanlagen im Sinne der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV) vom 2. Mai 2013 (BGBl. I S. 973) zusammen:

a) Anlagen zur zeitweiligen Lagerung von Abfällen (ausgenommen von nach § 2 Absatz 2 Nummer 12 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes von der Geltung dieses Gesetzes ausgeschlossenen Abfällen), auch soweit es sich um Schlämme handelt, ausgenommen die zeitweilige Lagerung bis zum Einsammeln auf dem Gelände der Entstehung der Abfälle und Anlagen, die durch Nummer 8.14 erfasst werden bei Eisen- und Nichteisenschrotten, einschließlich Autowracks, mit einer Gesamtfläche von 15 000 Quadratmetern oder mehr

oder einer Gesamtlagerkapazität von 1 500 Tonnen oder mehr (Nr. 8.12.3.1 Anhang 4. BImSchV)

b) Anlage zur sonstigen Behandlung, ausgenommen Anlagen, die durch Nummer 8.1 bis 8.10 erfasst werden, von nicht gefährlichen Abfällen mit einer Durchsatzkapazität von 10 Tonnen oder mehr je Tag (Nr. 8.11.2.2 Anhang 4. BImSchV)

c) Anlagen zum Umschlagen von Abfällen, ausgenommen Anlagen zum Umschlagen von Erdaushub oder von Gestein, das bei der Gewinnung oder Aufbereitung von Bodenschätzen anfällt, soweit nicht von Nummer 8.12 oder 8.14 erfasst, mit einer Kapazität von 100 Tonnen oder mehr nicht gefährlichen Abfällen je Tag (Nr. 8.15.3 Anhang 4. BImSchV)

Die Anlage soll montags bis samstags in der Zeit von 6:00 Uhr bis 20:00 Uhr betrieben werden, wobei zwischen 6.00 Uhr und 7.00 Uhr keine Ver- und Entladevorgänge stattfinden.

2. Über den Antrag auf Zulassung vorzeitigen Beginns nach § 8a BImSchG wird nicht entschieden, da aufgrund der zeitnahen Erteilung des endgültigen Genehmigungsbescheides kein Sachbescheidungsinteresse mehr besteht.

3. Gemäß § 13 BImSchG schließt die vorliegende Genehmigung folgende behördliche Entscheidungen ein:

- die Baugenehmigung nach § 63 der Bauordnung für das Land Nordrhein- Westfalen – BauO NRW – vom 7. März 1995 (GV NRW S. 218) für
- die Errichtung einer Flächenbefestigung mit Entwässerung und Begrenzungswand,
- die Errichtung einer Containeranlage,
- den Abbruch eines Carport,
- den Abbruch eines Werkstattgebäudes,
- den Teilabbruch einer Lagerhalle

– § 58 (2) LWG NRW für den Bau und Betrieb einer Abwasserbehandlungsanlage (Schlammfang und Abscheider)

– § 78 Abs. 1 und 3 Satz 1 WHG für die Errichtung der Anlage in einem festgesetzten Überschwemmungsgebiet

4. Die Abfallentsorgungsanlage ist entsprechend den Antragsunterlagen, die im Einzelnen in der Anlage 1 genannt und Bestandteil dieses Bescheides sind, zu errichten und zu betreiben, soweit im Folgenden nichts anderes bestimmt wird.

Der Bescheid ergeht unbeschadet der privaten Rechte Dritter und der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von dieser Genehmigung eingeschlossen werden.

5. Kostenentscheidung

Die Verwaltungsgebühr und die Auslagen werden gemäß §§ 1, 10 und 14 des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NRW) vom 23. August 1999 (GV. NRW S. 542) in der zurzeit gültigen Fassung (SGV. NRW 2011) in Verbindung mit der Allgemeinen

Verwaltungsgebührenordnung (AVerwGebO NRW) vom 3. Juli 2001 (GV NW S. 262) in der zurzeit gültigen Fassung (SGV. NW 2011) unter Anwendung der Tarifstelle 15a.1.1 Ziffer b) und e) festgesetzt auf

14 913,67 €

(i. W. vierzehntausendneunhundertdreizehn 67/100 €).

Ich bitte, diesen Betrag innerhalb eines Monats auf das Konto der Landeskasse Düsseldorf bei der Landesbank Hessen-Thüringen (Helaba), Konto 96 560, BLZ 300 500 00 unter Angabe des Aktenzeichens und des Kassenzweckes: T160490507THEOSTEIL zu überweisen

## II.

### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Zustellung Klage bei dem Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz, 50667 Köln erhoben werden.

Die Klage ist schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen – ERVVO VG/FG – vom 7. November 2012 (GV. NRW. 2012 S. 548) eingereicht werden.

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

## III.

### Auslegung

Der Bescheid enthält Nebenbestimmungen. Der Bescheid und seine Begründung liegen von dem auf diese Bekanntmachung folgenden Tag an zwei Wochen vom

5. Juni 2013 bis einschließlich 18. Juni 2013

(außer samstags, sonntags und feiertags) an folgenden Stellen zur Einsichtnahme aus Bezirksregierung Köln, Zeughausstraße 2–10, 50667 Köln, Dezernat 52, Raum K 231, in den Zeiten: Montag bis Donnerstag: 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr, 13.00 Uhr bis 16.00 Uhr, Freitag: 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr, 13.00 Uhr bis 15.00 Uhr, Stadt Köln, Der Oberbürgermeister, Umwelt- und Verbraucherschutzamt, Stadthaus, Willy-Brandt-Platz 2, 50679 Köln, Raum 07F42, in den Zeiten Montag und Donnerstag: 08:00 Uhr bis 16:00 Uhr, Dienstag 08:00 Uhr bis 18:00 Uhr, Mittwoch und Freitag: 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr. Mit Ablauf dieser Frist gilt dieser Bescheid auch gegenüber Dritten als zugestellt.

Bis zum Ablauf der Klagefrist können der Bescheid und seine Begründung von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, bei der Bezirksregierung Köln, Dezernat 52, Zeughausstraße 2–10, 50667 Köln schriftlich angefordert werden.

Im Auftrag  
gez. Thelen

ABl. Reg. K 2013, S. 214

### 363. Genehmigungsverfahren gemäß BImSchG und UVPG für die Firma ReFood GmbH, Verwertungszentrum Erftkreis, Vergärungs- und Biogasanlage

Bezirksregierung Köln

Az.: 52.0006/12/3.5-Or

Köln, den 3. Juni 2013

Auf der Grundlage des § 3a Satz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung – UVPG vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94) in der derzeit geltenden Fassung wird hiermit Folgendes bekannt gegeben:

Die Firma ReFood GmbH & Co. KG, Werner Straße 95, 59379 Selm betreibt am Standort des Verwertungszentrums Erftkreis (VZEK), Tonstraße 1, 50374 Erftstadt, Gemarkung Liblar, Flur 17, Flurstück 143 eine Speiseresteaufbereitungsanlage. Am 9. Januar 2012 wurde ein Antrag auf wesentliche Änderung der Speiseresteaufbereitungsanlage gemäß § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) eingereicht.

Antragsgegenstand sind im wesentlichen folgende Maßnahmen:

Errichtung und Betrieb einer Vergärungs- und Biogasanlage mit einer Kapazität von 250 t/Kalendertag bzw. 91 250 t/a für Speisereste, Co-Substrate und nicht besonders überwachungsbedürftige Abfälle. Die Vergärungs- und Biogasanlage ist der Speiseresteaufbereitungsanlage der Firma ReFood GmbH & Co. KG angeschlossen.

Die Vergärungs- und Biogasanlage ist der Ziffer 8.4.1.1 der Anlage 1 zum UVPG (Liste der „UVP-pflichtigen Vorhaben“) zuzuordnen. Das Vorhaben bedarf einer Vorprüfung des Einzelfalls.

Im Genehmigungsverfahren gem. § 16 BImSchG war daher nach § 1 Abs. 3 der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV) zu prüfen, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die in § 1a der 9. BImSchV genannten Schutzgüter haben kann.

Die Prüfung des Vorhabens hat ergeben, dass erhebliche nachteilige Auswirkungen nicht zu erwarten sind und die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung somit nicht erforderlich ist.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung gemäß § 3a Satz 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar ist.

Im Auftrag  
gez. Ortelbach

ABl. Reg. K 2013, S. 215

**364. Genehmigungsbescheid gemäß § 10  
Abs. 8 BImSchG i. V. m. § 21a der 9. BImSchV für  
die Firma Shell Deutschland Oil GmbH, Wesseling,  
Rheinlandraffinerie, Anlage 0002 (Kraftwerk)**

Bezirksregierung Köln

Az.: 53.8851.1.1-16-19/12-Od/Ru

Köln, den 3. Juni 2013

A

1. Tenor

Aufgrund von § 16 i. V. m. § 6 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes – BImSchG – vom 26. September 2002 (BGBl. I S. 3830 / FNA-Nr. 2129-8) in der zurzeit geltenden Fassung (BGBl. I S. 1578) wird der Firma Shell Deutschland Oil GmbH, Ludwigshafener Straße 1, 50389 Wesseling auf ihren Antrag vom 16. März 2012 die Genehmigung zur Änderung der Anlage 0002 (Kraftwerk), (Nr. 1.1 Spalte 1 des Anhangs der 4. BImSchV), auf dem Betriebsgelände der Rheinlandraffinerie im Werk Süd in 50389 Wesseling; Ludwigshafenerstraße 1, Gemarkung Urfeld, Flur 5, Flurstück 116 erteilt.

Die Genehmigung beinhaltet die folgenden Änderungen:

Betriebseinheiten 1 und 4:

- Die in Tabelle 8-2 in Kapitel 8 der vorliegenden Antragsunterlagen aufgeführten Maßnahmen mit den Nrn. 1 bis 7 zur Betriebseinstellung von Kessel 1 sowie zur Anbindung von ND Gas an den Kessel 8.

Betriebseinheit 7:

- Maßnahme Nr. 8: Anschluss der Speisewasserleitung des Kessels 8 an die Speisewasserverteiler
- Maßnahme Nr. 9: Errichtung neuer HD-Dampfleitungen
  - Anschluss der HD-Dampfleitung von Kessel 8 an HD-Verteiler 1/2
  - Trennen der Verbindung der HD-Dampfleitung von Kessel 1 am HD-Verteiler 1/2
- Maßnahme Nr. 10: Förderung der verdünnten Natronlauge zur Dosiereinheit des Kessels 8

Betriebseinheit 8:

- Maßnahme Nr. 11: Aufnahme der Stoffströme von Kessel 8 anstatt von Kessel 1 in Becken 151 (Wegfall der Spülwasserströme vom E-Filter 1 und vom Drehluvo 1)

Betriebseinheit 9:

- Maßnahme Nr. 12: Außerbetriebnahme der Verbindung von Kessel 1 zum Schornstein ZL-1001

Betriebseinheit 11:

- Maßnahme Nr. 15: Betrieb des Kessels 8 mit Erdgas H und L sowie mit ND-Gas mit der in Formular 3 Blatt 1 der vorliegenden Antragsunterlagen für diese Betriebseinheit aufgeführten Zusammensetzung

- Maßnahme Nr. 16: Errichtung eines Frischluftgebläses (ZV-2208) und eines Dampf-Luftvorwärmers (ZW-2208) mit Luftkanälen

- Maßnahme Nr. 17: Errichtung von zwei redundanten Kühl- und Zündluftgebläsen (ZV-2228 A/B)

- Maßnahme Nr. 18: Errichtung von 4 Low-NO<sub>x</sub>-Brennern davon zwei Brenner für Erdgas und zwei Brenner für Erdgas mit zusätzlichen Gasbrennereinsätzen für ND-Gas

- Maßnahme Nr. 19: Errichtung eines elektrischen Erdgasvorwärmers (ZW-3138) und Erdgasrohrleitungen von dem Einbindepunkt Rohrbrücke MM-P5 zum elektrischen Erdgasvorwärmer und zu den 4 Low-NO<sub>x</sub>-Brennern

- Maßnahme Nr. 20: Errichtung eines Vorratsbehälters für verdünnte Natronlauge (ZB-3138) und von zwei redundanten Natronlagedosierpumpen (ZP-3138 A/B) zur Dosierung in das Kesselspeisewasser

- Maßnahme Nr. 21: Errichtung des Kessels ZD-2208

- Errichtung eines Wasserrohr-Naturumlaufkessels mit Dampfüberhitzung

- Errichtung der HD-Dampfeinbindung (110 bar) zum Verteiler 1/2

- Errichtung des Anfahr-/SP-Dosiersystems

- Errichtung des Kesselstahlbaus und sonstiger Stahlbaukonstruktionen

- Maßnahme Nr. 22: Errichtung des atmosphärischen Entspanners (ZB-2228) und des Ablaufs ins Wasserbecken sowie die Errichtung der entsprechenden Pumpen (ZP-1008 A/B)

- Maßnahme Nr. 23: Errichtung des Rezirkulationsgebläses (ZV-2381) mit entsprechenden Rauchgaskanälen

- Maßnahme Nr. 24: Errichtung des Stahlschornsteins (ZL-2208) mit Emissionsmessungen auf der Kesselstahlbaukonstruktion

- Maßnahme Nr. 25: Errichtung des Kessels 8 im Reservereich der neuen Bodenplatte

- Maßnahme Nr. 26: Errichtung des Kessels 8 im neuen Kesselhaus

- Maßnahme Nr. 27: Anhebung der maximal nutzbaren Gesamtfeuerungswärmeleistung des Raffineriekraftwerkes auf 353 MW

Die Durchführung der Änderung erfolgt auf dem Gelände der Rheinland Raffinerie Werk Süd in 50389 Wesseling, Ludwigshafener Straße 1, Gemarkung Urfeld; Flur 5, Flurstück 116.

Diese Genehmigung schließt gemäß § 13 BImSchG die folgenden Genehmigungen, Erlaubnisse und Befreiungen mit ein:

- Baugenehmigung nach § 63 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – Landesbauordnung –

BauO NRW vom 1. März 2000 in der zurzeit geltenden Fassung

- Erlaubnis nach §13 (1) Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV)

Die in diesem Verfahren erteilte Zulassung des vorzeitigen Beginns gemäß § 8a BImSchG, Az. 53.8851.-1.1-8a-19/12-Ru vom 26. Juli 2011 wird gegenstandslos, sobald diese Genehmigung Bestands- bzw. Rechtskraft erlangt.

Dieser Bescheid ergeht auf der Grundlage der mit dem Bescheid verbundenen Antragsunterlagen. Diese Unterlagen sind Bestandteile des Genehmigungsbescheides und maßgebend für dessen Ausführung, soweit nicht durch die unter Ziffer 5 aufgeführten Nebenbestimmungen eine andere Regelung getroffen wird.

Die übrigen zurzeit geltenden Genehmigungen für die o. a. Anlage mit den zugehörigen Nebeneinrichtungen gelten fort, soweit sie nicht durch diese Genehmigung verändert werden.

Der Bescheid erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach der Zustellung mit dem Betrieb der geänderten Anlagen begonnen wird.

Die Fristen können aus wichtigem Grund verlängert werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen den vorliegenden Genehmigungsbescheid der Bezirksregierung Köln vom 16. Januar 2013, Az. 53.8851.1.1-16-19/12-Od/Ru kann innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Bescheides Klage beim Oberverwaltungsgericht des Landes Nordrhein-Westfalen, Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster erhoben werden.

Die Klage ist schriftlich beim Oberverwaltungsgericht einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Vor dem Oberverwaltungsgericht muss sich jeder Beigeligte – außer in Prozesskostenhilfverfahren – durch eine prozessbevollmächtigte Person vertreten lassen. Als Prozessbevollmächtigte sind nur die in § 67 Abs. 4 der VwGO und ihnen kraft Gesetzes gleichgestellten Personen zugelassen.

Richtet sich die Klage nur gegen die mit diesem Genehmigungsbescheid verbundene Kostenentscheidung bzw. Kostenfestsetzung, so ist die Klage beim Verwaltungsgericht in 50670 Köln, Appellhofplatz, innerhalb eines Monats nach Zustellung des Bescheides schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen – RVVO

VG/ FG – vom 7. November 2012 (GV. NRW. 2012 S. 548) eingereicht werden.

B

Der Bescheid enthält Nebenbestimmungen. Der Bescheid und seine Begründung liegen vom

10. Juni 2013 bis einschließlich 24. Juni 2013

während der Dienststunden an folgenden Stellen zur Einsichtnahme aus.

Bezirksregierung Köln, Zeughausstraße 2–10, 50667 Köln, Zimmer K 152, Montag bis Donnerstag von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:00 Uhr bis 16:00 Uhr, und Freitag von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:00 Uhr bis 15:00 Uhr, Stadtverwaltung Wesseling, Alfons-Müller-Platz, 50389 Wesseling, Zimmer 314, Montag, Mittwoch, Donnerstag von 08:00 Uhr bis 16:00 Uhr, Dienstag von 08:00 Uhr bis 18:00 Uhr und Freitag von 08:00 Uhr bis 12:30 Uhr.

Mit Ablauf dieser Frist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendung erhoben haben, als zugestellt. Bis zum Ablauf der Klagefrist können der Bescheid und seine Begründung von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, bei der Bezirksregierung Köln, Dezernat 53, Zeughausstraße 2–10, 50667 Köln schriftlich angefordert werden.

Im Auftrag  
gez. R u c m a n

ABl. Reg. K 2013, S. 216

## C      **Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen**

### 365.      **Einladung zur 74. Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverband Aachener Verkehrsverbund**

Die 74. Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverband Aachener Verkehrsverbund findet statt:

Dienstag, 11. Juni 2013, 10.30 Uhr, Raum C 130,  
Haus der StädteRegion Aachen, Zollernstraße 10,  
52070 Aachen.

I. Öffentliche Sitzung

TOP 1      Genehmigung der Niederschrift der 73. Sitzung der Verbandsversammlung am 20. Februar 2013

TOP 2      Mitteilungen und Anfragen

TOP 3      Gremienbesetzung Zweckverband Nahverkehr – SPNV & Infrastruktur – Rheinland (ZV NVR)

TOP 4      Neuwahl eines Mitglieds in den Aufsichtsrat der AVV GmbH

TOP 5      Änderung der Satzung für den Zweckverband AVV

- TOP 6 Verwendung der ÖPNV-Pauschale nach § 11 Abs. 2 ÖPNVG NRW
- TOP 7 Gesamtbericht gemäß Artikel 7 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 für das Jahr 2012
- TOP 8 Einführung eines Tarifangebots „Wandernde Kurzstrecke“ in der StädteRegion Aachen
- TOP 9 Fortschreibung des NRW-Tarifs zum 01. Januar 2014
- TOP 10 Fahrplanmaßnahmen 2013
- TOP 11 Kooperation mit dem AirportXpress Aachen-Maastricht
- TOP 12 Verschiedenes
  - 12.1 Mündlicher Bericht zur Bildung eines „Tarifverbund Rheinland“
  - 12.2 Mündlicher Bericht zum Sachstand Landesmittel zur Förderung Mobil-Tickets
  - 12.3 Mündlicher Bericht zum Sachstand Kooperation Fernbuslinien
  - 12.4 Mündlicher Bericht über Aktuelles aus dem NVR
  - 12.5 Mündlicher Bericht über anstehende Klausurtagung
- II. Nichtöffentliche Sitzung
- TOP 13 Mitteilungen und Anfragen
- TOP 14 Mündlicher Bericht zur Bestellung Geschäftsführer AVV GmbH
- TOP 15 Jahresabschluss zum 31. Dezember 2012

Aachen, den 28. Mai 2013

gez. Roland J a h n  
Vorsitzender der Verbandsversammlung

ABl. Reg. K 2013, S. 217

**366. Aufgebot mehrerer Sparkassenbücher  
h i e r : Stadtparkasse Wermelskirchen**

Antragsgemäß werden die nachbezeichneten Sparkassenbücher als in Verlust geraten oder abhanden gekommen gemäß Zweiter Teil, Abschnitt 6 der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften – AVV – zum Sparkassengesetz (SpkG) vom 27. Oktober 2009 aufgeboden: Stadtparkasse Wermelskirchen, Kontonummern: 381561067, 382510717, 382538601 und 381548189.

Der Inhaber wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlage der Sparkassen-

bücher anzumelden; andernfalls werden die Bücher für kraftlos erklärt.

Wermelskirchen, den 15. Mai 2013

Stadtparkasse Wermelskirchen  
Der Vorstand

ABl. Reg. K 2013, S. 218

**367. Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches  
h i e r : Kreissparkasse Euskirchen**

Das Sparkassenbuch mit der Kontonummer 3221368800 (11368800), ausgestellt von der Kreissparkasse Euskirchen, wird gemäß AVV zum Sparkassengesetz Teil 2 Abschnitt 6 für kraftlos erklärt.

Euskirchen, den 22. Mai 2013

Kreissparkasse Euskirchen  
Der Vorstand

ABl. Reg. K 2013, S. 218

**E Sonstige Mitteilungen**

**368. Liquidation  
h i e r : Behinderten-Sport-Gemeinschaft e.V.**

Der Verein „Behinderten-Sport-Gemeinschaft e.V.“ (VR 340/2012 M) in Bergisch Gladbach ist aufgelöst.

Die Gläubiger des Vereins werden aufgefordert, sich bei den Liquidatoren zu melden.

Die Liquidatoren

ABl. Reg. K 2013, S. 218

**369. Berichtigung zum Amtsblatt Nr. 21/2013  
Amtlicher Teil, S. 207, lfde. Nr. 347**

In der Überschrift der Veröffentlichung

**Denkmalschutz  
Unterschutzstellung von Landes-  
und Bundesbauten  
h i e r : Baudenkmal  
Staatliche Fachschule für Musik, Köln**

muss die letzte Zeile richtig heißen:

Staatliche Hochschule für Musik, Köln.

Köln, den 3. Juni 2013

Bezirksregierung Köln  
– Amtsblattstelle –

ABl. Reg. K 2013, S. 218



**NRW UMWELTSCHUTZ**  
**Das**  
**Grüne**  
**Telefon:**

**0221/  
1472222**



*Eine Information der Landesregierung*

---

**Einzelpreis dieser Nummer 0,16 €**

Einrückungsgebühren für die zweigespaltene Zeile oder deren Raum 1,00 €.  
Bezugspreis mit Öffentlichem Anzeiger halbjährlich 9,- €.

Bestellungen von Einzelexemplaren werden mit 3,50 € berechnet.

Abbestellungen müssen bis zum 30. 04. bzw. 31. 10. eines jeden Jahres bei der Firma Böhm Mediendienst GmbH vorliegen.  
Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach Erscheinen anerkannt.

Bezug und Einzellieferungen durch Böhm Mediendienst GmbH, Hansaring 10, 50670 Köln, Telefon (02 21) 9 22 92 63-0,  
eMail: [info@boehm.de](mailto:info@boehm.de), [www.boehm.de/amtsblatt](http://www.boehm.de/amtsblatt).  
Die Anschriften der Bezieher werden EDV-mäßig erfasst.

Redaktionsschluss: Montag, 12 Uhr.

Herausgeber und Verleger: Bezirksregierung Köln, Postfach 10 15 48, 50606 Köln.

Produktion: Böhm Mediendienst GmbH, Hansaring 10, 50670 Köln, Telefon (02 21) 9 22 92 63-0.